

Hausordnung der Universität zu Lübeck

vom 19. Juli 2016

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 18. Juli 2016 wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt innerhalb der Gebäude der Universität sowie innerhalb der sonstigen der Universität zur Nutzung überlassenen Räume.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörige der Universität, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität und alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Universität aufhalten.
- (3) Diese Hausordnung wird ergänzt durch die Hausordnungen des Herrenhauses bzw. Gästehauses (deutsch- und englischsprachig) Anlage 1, den Gebäudeplan Anlage 2 und die Schlüssel-/Schließrichtlinien.

§ 2

Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität, die oder der insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten wird.
- (2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihrer oder seiner Vertretung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. für das Verwaltungsgebäude und alle zentralverwalteten Räume, die Kanzlerin oder der Kanzler,
 2. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, die jeweilige Leitung,
 3. für die Ausschüsse der Sektionen bzw. die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume, die Ausschussvorsitzenden,
 4. während der Sitzungen von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien, die Sitzungsleitung,
 5. während der Lehrveranstaltungen, die Lehrpersonen,
 6. im Einzelfall beauftragte Universitätsmitglieder.

- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (5) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Präsidium zu melden.
- (6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Sämtliche Störungen eines geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. Im Einzelnen gilt § 6 dieser Hausordnung.
- (3) Grundlage für die Benutzung der Lehrräume, der Bibliothek, der Hörsäle, der Labore, der Sporthallen und Sportanlagen bilden die Belegpläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen.
- (4) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden und Diebstähle sind sofort der Zentralen Universitätsverwaltung (Tel.: 3101-1400, Dez. VI) mitzuteilen.
- (5) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten der jeweiligen Institute und Einrichtungen sowie Veränderungen an Fenstern, Türen und Zwischenwänden etc. bedürfen der Zustimmung und Meldung an das Dezernat VI, Liegenschaften, Beschaffung, Sicherheit, Zentrale Dienste.
- (6) Für den Verschluss der Räumlichkeiten, Schränke und Schreibtische in Dienstzimmern sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer bzw. die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
- (7) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (8) Die Vorrichtungen zu Unfallverhütungen und zum Brandschutz sind so zu erhalten, dass sie jederzeit gebrauchsfähig sind. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der oder dem mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Person oder dem Hausmeisterservice (Hotline 0815) zu melden bzw. der Gefahrenbereich vor Zutritt zu sichern.

- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- (10) Die Mitnahme von universitätseigenen Gegenständen aller Art durch Hochschulmitglieder und -angehörige ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der entsprechenden Universitätseinrichtung statthaft.
- (11) Sozialräume stehen ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung, die in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Gastwissenschaftler und Studierende, sofern sie aktiv an Projekten in der jeweiligen Einrichtung mitwirken.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Forschungsflächen, Lehrgebäude und Mitarbeitergebäude sind vor 07:00 Uhr bzw. nach 17:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten, sofern Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen. Abweichungen werden durch Aushang am Eingang der Gebäude bekannt gegeben.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude beim Verlassen zu verschließen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Räume, die mit einer elektronischen Schließung versehen sind. Diese sind auf die werktäglichen (Mo bis Fr) Öffnungszeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr programmiert, sofern Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Verkehrsordnung

Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmende verbindlich. Das Befahren und Parken auf dem Universitätsgelände, der universitätseigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Weiteres regelt die Park- und Verkehrsordnung des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins (UKSH).

§ 6

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den Grundstücken der Universität bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Inhaberin oder den Inhaber des Hausrechts oder der bzw. des Hausrechtsbeauftragten folgende Handlungen:
 1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 5. die Durchführung von Befragungen, außer für Zwecke von Forschung und Lehre,
 6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
 7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, außer für Zwecke von Forschung und Lehre.

- (2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:
 1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
 2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
 3. der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika, für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
 4. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen,
 5. das Betteln und Belästigen von Personen,
 6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 7. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u. ä. in Universitätsgebäuden,

8. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
 9. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Universitätsgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecke sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. §§ 1, 2, 15 und 18 des Gefahrhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Universitätsgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen. Auch das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) eine Genehmigung erteilen, soweit eine Störung des Arbeitsklimas ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied der Universität kann dieser Genehmigung widersprechen, soweit es eine räumliche und unmittelbare Beschwer behauptet. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) prüft die Beschwer und widerruft die Genehmigung bei Vorliegen der behaupteten Tatsachen.
 10. die illegale Abfallbeseitigung,
 11. das häusliche Niederlassen, sowie jedes unbefugte Übernachten,
 12. eine parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und den von der Universität verwalteten Grundstücken.
- (3) Die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind, richtet sich nach den Regelungen der Richtlinie für die Benutzung von Gebäuden der Universität zu Lübeck und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen und Mieten für Unterkünfte.

§ 7

Ahndung von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder seiner Vertretung. Im Fall von Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter der Hochschulmitglieder und –angehörigen (z.B. Beleidigungen, Nötigungen, Körperverletzungen) können sich die Betroffenen an die Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wenden.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 8

Haftung

Die Universität haftet nicht für Sachschäden, die durch fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten auf dem Universitätsgelände eingetreten sind. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Fall der oder dem Geschädigten. Eine Haftungsminderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten der Universität ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

§ 9

Behandlung von Fundgegenständen

- (1) Fundgegenstände sind umgehend unter Angabe des Fundortes an einer der folgenden Stellen abzugeben:
 - Poolbetreuerbüro des ITSC für dort gefundene Gegenstände
 - Sekretariat des AStA
 - Fundbüro des UKSH.

- (2) Alle Fundgegenstände werden für die Dauer von acht Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Eigentümerin oder Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums können Fundsachen entsorgt werden.

§ 10

Sicherheit

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Universität gehörenden Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere

1. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Präsidium verabschiedete Brandschutzordnung der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Benutzung von Hörsälen gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten,
3. für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen sind über die Homepage der Universität abrufbar.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität zu Lübeck vom 18. Februar 2013 außer Kraft.

Lübeck, den 19. Juli 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck